

1 Schulträgerschaft



Art. 8 Abs. 3 Satz 1 LV

„Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern.“

1.1 Gemeinden als Träger der öffentlichen Schulen

Das Grundgesetz und die nordrhein-westfälische Landesverfassung weisen dem Staat die Aufsicht über die Schulen zu (Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 3 Satz 2 LV). Das Land ist damit für die Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens zuständig. Bei den Aufgaben mit einem örtlichen Bezug, den sogenannten Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, wird hingegen aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der Gemeinden hergeleitet (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 LV).

Der Staat darf den Gemeinden bei ausreichender Größe und Leistungsfähigkeit die Trägerschaft über öffentliche Schulen mit einem örtlichen Einzugsbereich nicht entziehen.

Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb erfüllen und damit eine gewisse Größe haben (Art. 12 Abs. 1 LV). Dies gilt – seit der Verfassungsänderung vom 25. Oktober 2011 – für alle Schulformen und nicht mehr nur für die Grundschule und die Hauptschule. Bis dahin war dies nur im Schulgesetz geregelt.

Die Wahrnehmung der Schulträgerschaft ist den Gemeinden nicht freigestellt: Sie sind verpflichtet, für das notwendige Schulangebot zu sorgen, wenn hierfür in ihrem Gebiet ein Bedürfnis besteht und die Mindestgröße gewährleistet ist (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 LV, § 78 Abs. 3 SchulG). Bildung und Erziehung zählen damit zu den zentralen Aufgaben einer Gemeinde.

Im Allgemeinen sind die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden und Städte Träger der öffentlichen allgemein bildenden Schulen (§ 78 Abs. 1 SchulG).

Träger der Berufskollegs sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 78 Abs. 2 SchulG).



Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten

- ✓ Hören und Kommunikation,
- ✓ Sehen,
- ✓ Körperliche und motorische Entwicklung und
- ✓ Sprache – Sekundarstufe I.

Träger aller anderen Förderschulen sind entsprechend der Grundregel die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden und Städte (§ 78 Abs. 1 SchulG). Da immer mehr Kinder und Jugendliche mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allgemeinen Schulen beschult werden, kann insbesondere in kreisangehörigen Gemeinden die Mindestgröße für Förderschulen häufig nicht mehr erreicht werden.

Einige Kreise haben deswegen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Trägerschaft für Förderschulen zu übernehmen, um das schulische Angebot im Kreisgebiet für die Schüler zu sichern, deren Eltern weiterhin eine Beschulung in der Förderschule wünschen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 SchulG).

1.2 Äußere Schulangelegenheiten

Eine Gemeinde ist als Schulträger nicht nur für die Errichtung der Schule, sondern auch für die Sachausstattung und die Verwaltung zuständig. Sie hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unterricht und Erziehung stattfinden können (§ 79 SchulG).

Hierzu zählen

- ✓ die Schaffung und Unterhaltung der notwendigen Schulgebäude einschließlich der Sportanlagen,
- ✓ die Einrichtung der Klassen- und Fachräume,
- ✓ die Bereitstellung der Lehrmittel,
- ✓ die Zurverfügungstellung einer am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierten Sachausstattung und nicht zuletzt
- ✓ die Einstellung des für die Schulverwaltung benötigten nichtpädagogischen Personals, also insbesondere der Schulsekretärin und des Hausmeisters.

Bei der kommunalen Schulträgerschaft geht es vor allem um die sogenannten **äußeren Schulangelegenheiten**.

Das Land ist hingegen für die Inhalte, Methoden und Strukturen der Schule und die Lehrer, die sogenannten **inneren Schulangelegenheiten**, zuständig.



Die vom kommunalen Schulträger zur Verfügung zu stellenden Sachmittel müssen den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Unterrichts genügen. Konkrete schulrechtliche Vorgaben (Standards) dafür, wie eine Kommune ihre Aufgaben als Schulträger zu erfüllen hat, gibt es mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltung nicht. So gibt es in NRW keine schulrechtlichen Vorgaben zum Bau und zur Ausstattung von Schulen (Schulbauordnungen) mehr. Die früher geltenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen sind Ende 2011 auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände entfallen. Es gelten seitdem nur noch die allgemeinen Vorgaben in der **Landesbauordnung NRW**.

Zu einem ordnungsgemäßen Unterricht gehört auch der **Schwimmunterricht**. Er ist nach den Lehrplänen in gewissem Umfang obligatorischer Teil des Sportunterrichts. Dies bedeutet, dass von dem kommunalen Schulträger – wie für jedes andere Unterrichtsfach auch – die Durchführung des Schwimmunterrichts sicherzustellen ist. Dabei hat der Schulträger im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts einen Spielraum, wie er dem nachkommt. Dies kann auch in Kooperation mit Nachbarkommunen oder anderen Betreibern von Schwimmbädern geschehen. Dann muss allerdings der Transport der Schüler gesichert sein.

Eine Pflicht zur Einrichtung besonders ausgestatteter **Arbeitsplätze für Lehrkräfte** besteht bislang nicht. Dies gilt im Hinblick auf das traditionelle Berufsbild und den Unterrichtseinsatz erst recht für die Einrichtung individueller Arbeitszimmer. Zwar hat es immer wieder Initiativen einzelner Schulträger zur Einrichtung von besonders ausgewiesenen Arbeitsplätzen gegeben. Dies war jedoch stets mit der Erwartung verbunden, dass die Lehrer ihre gesamte Arbeitszeit in der Schule verbringen.

Durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist, dass zu den vom Schulträger zu bereitzustellenden Lehrmitteln auch **Schulbücher** zählen, die von Lehrkräften zur Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts benötigt werden.

Dem Schulträger obliegt es, **Schultoiletten** bereitzustellen, instand zu halten und den geeigneten Reinigungsrythmus hierfür festzulegen. Sollte die Schulgemeinschaft die Beschäftigung weiterer Reinigungskräfte wünschen, bestehen hiergegen dann keine Bedenken, wenn die Finanzierung ausschließlich durch Dritte (z.B. Förderverein oder Sponsoren), nicht aber über Pflichtabgaben der Schüler bzw. deren Eltern erfolgt. Dies gilt auch für die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung der Schultoiletten.

Der Schulträger hat den Schulen auch eine am allgemeinen Stand der Technik und der Informationstechnologie orientierte **Sachausstattung** zur Verfügung zu stellen (§ 79 SchulG). Diese muss sich am allgemeinen Stand der



Technik und der Informationstechnologie orientieren. Der Schulträger hat somit auch den **Zugang zu aktuellen Medien** bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist. In einer Vereinbarung des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden ist 2008 eine Arbeitsteilung bei der Wartung und Verwaltung von Computerarbeitsplätzen, Multimediaeinrichtungen und Netzwerken verabredet worden. Diese Vereinbarung soll 2017 fortgeschrieben werden.

Tipp

Lesenswert ist die von „Medienberatung NRW“ herausgegebenen Orientierungshilfe „Lernförderliche IT-Ausstattung für Schulen“

1.3 Schulentwicklungsplanung als Rahmen für schulorganisatorische Maßnahmen

Schulische Bildungs- und Abschlussangebote aller Schulformen sind unter möglichst gleichen Bedingungen im ganzen Land anzubieten: Der Wohnsitz in einem bestimmten Landesteil darf nicht darüber entscheiden, welche Bildungschancen ein junger Mensch hat. Dies ist ein Grundsatz, der als „Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ auch verfassungsrechtliche Bedeutung hat.

Ein wichtiges Instrument zur Sicherung eines gleichmäßigen und bedarfsgerechten Schulangebotes in allen Landesteilen ist die Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG). Sie bildet den Rahmen für einzelne schulorganisatorische Maßnahmen wie die Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule. Eine Schullerichtung kann nur dann erfolgreich sein, wenn

das erforderliche Schülerpotenzial vom Schulträger realistisch eingeschätzt wird.

Tipp

In die Schulentwicklungsplanung ist auch das schulische Angebot für Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einzubeziehen. Hierzu gehören auch Erwägungen, an welchen allgemeinen Schulen Gemeinsames Lernen (früher: Gemeinsamer Unterricht) eingerichtet werden soll (§ 20 Abs. 5 SchulG), und welche allgemeine Schulen Schwerpunktschule für inklusive Bildung und Erziehung werden sollen (§ 20 Abs. 6 SchulG).

Wegen der demografischen Entwicklung, der Migration und des sich verändernden Schulwahlverhaltens beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I hat die Schulentwicklungsplanung in den letzten Jahren wieder eine große Bedeutung erlangt. So hat sich Zahl der öffentlichen Schulen von 2011/12 bis 2017/18 wie folgt entwickelt:



Werner van den Hövel

Schulrecht NRW

- ✓ Hauptschulen: von 601 auf 311 Schulen.
- ✓ Realschulen: von 510 auf 430 Schulen.
- ✓ Gymnasien: von 512 auf 511 Schulen.
- ✓ Schulen des längeren gemeinsamen Lernens: von 225 auf 418 Schulen.

Dementsprechend hat sich auch die Schülerzahlentwicklung an öffentlichen Schulen in diesen Jahren geändert:

- ✓ Hauptschulen: von 173.502 Schüler auf 70.840 Schüler.
- ✓ Realschulen: von 285.463 Schüler auf 199.543 Schüler.
- ✓ Gymnasien: von 285.240 auf 433.022 Schüler.
- ✓ Schulen des längeren gemeinsamen Lernens: von 186.313 auf 354.018 Schüler.

(Quelle: Amtliche Schuldaten zum Schuljahr 2017/2018)

Dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber 2011 Rechnung getragen, indem er Schulträger verpflichtete, bei der Schulentwicklungsplanung aufeinander Rücksicht zu nehmen (**Rücksichtnahmegebot**) und schulorganisatorische Maßnahmen mit benachbarten Schulträgern abzustimmen (**Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit**). Durch ein Anhörungsrecht und ein Moderationsverfahren sind die Rechte der Nachbargemeinden gestärkt worden (§ 80 Abs. 2 SchulG).

Der planende Schulträger hat in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen des benachbarten Schulträgers Rücksicht zu nehmen (VG Münster vom 12. Juli 2013, 1 K 1296).

Beispiel:

- ✓ Die geplante Erweiterung einer Schule führt dazu, dass eine konkurrierende Schule in einer Nachbargemeinde innerhalb des fünfjährigen Prognosezeitraums unter die gesetzliche Mindestzügigkeit zu fallen droht (siehe OVG NRW vom 31. Juli 2009, 19 B 484).

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gibt es verschiedenen Möglichkeiten einer Schullerrichtung unter Beteiligung mehrerer Gemeinden (§ 78 Abs. 8 SchulG).

Beispiele:

- ✓ Übernahme der Schulträgerschaft durch einen Schulverband, Errichtung eines Teilstandorts in einer Nachbargemeinde, Abschluss einer Vereinbarung über die Beschulung nicht gemeindeeigener Kinder.

Tipp

Die drei kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium haben am 30. März 2017 einen gemeinsamen Leitfaden zur Planung und Umsetzung von kommunalen Schulentwicklungsprozessen über Gemeindegrenzen hinweg vorgelegt.



Kreise können dann ersatzweise die Schulträgerschaft in der Sekundarstufe übernehmen, wenn eine Schulerrichtung oder Schulfortführung bei einem gemeindeübergreifenden Bedürfnis nicht durch eine interkommunale Zusammenarbeit erreicht werden kann (§ 78 Abs. 4 SchulG). Der Kreis ist deswegen von Planungen kreisangehöriger Kommunen frühzeitig zu informieren (§ 80 Abs. 2 Satz 4 SchulG). Faktisch ist die **Rolle der Kreise** bislang eher gering.

Sache der oberen Schulaufsichtsbehörden ist es, auf ein regional ausgewogenes und alle Schulformen und Schularten umfassendes schulisches Angebot in der Region zu achten und Schulträger zu beraten.

Durch eine vorausschauende Schulentwicklungsplanung können Fehlentwicklungen wie doppelte Angebote und zu kleine und damit unwirtschaftliche Schulen vermieden werden. Ein neues Instrument ist die „Regionale Schulplanungskonferenz“ in der sich die Schulträger in einer Region austauschen können.

Die kommunale Planung wird dadurch erschwert, dass bei der Genehmigung einer Ersatzschule wegen der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit keine Bedürfnisprüfung stattfindet. Hinzu kommt, dass kleine Kommunen Schwierigkeiten haben, ein öffentliches Schulangebot in der Sekundarstufe I aufrechtzuerhalten. Falls es nicht zu einer interkommunalen Zusammenarbeit kommt, kann es für diese Kommunen attraktiv sein, auf ein eigenes Angebot zu verzichten und stattdessen auf einen privaten Partner zu setzen. Beispiele hierfür gibt es bereits. Letztlich hat dies eine Kostenverlagerung von der kommunalen Ebene auf das Land zur Folge.

Hinweis

Kommunale Schulträger und Träger von Ersatzschulen sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor einer Beschlussfassung gegenseitig über ihre Planungen zu informieren (§ 80 Abs. 7 Satz 1 SchulG).

Kommunale Schulträger können bestehende Ersatzschulen mit Zustimmung des Trägers bei ihren Planungen berücksichtigen (§ 80 Abs. 7 Satz 2 SchulG). Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

1.4 Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule



Art. 12 Abs. 1 LV

„Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen.“

Über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule entscheidet der jeweilige Schulträger (§ 81 SchulG). Durch einen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung wird die Mitwirkung des Staates bei schulorganisatorischen Maßnahmen gesichert, da er z.B. die Lehrkräfte für die Schule stellen muss.



Für die Gemeinden und die Gemeindeverbände ist die Errichtung von Schulen eine historisch gewachsene, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu erfüllende Pflichtaufgabe. Schulen sind grundsätzlich dann zu errichten, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und die gesetzliche Mindestgröße der geplanten Schule gewährleistet werden kann.

Zu dem von der Landesverfassung geforderten geordneten Schulbetrieb gehört im Interesse der pädagogischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Schule, dass jede Schule über eine gewisse Mindestzahl von Schülern verfügt.

So sehr von den Eltern kurze Schulwege und kleine Klassen geschätzt werden, muss bedacht werden, dass allzu kleine Schuleinheiten einen erhöhten Ressourcenverbrauch haben. Es ist zudem schwierig, die Schule zu organisieren und die Qualität und Vielfalt des schulischen Angebots zu gewährleisten.

Das verfassungsrechtliche Gebot eines geordneten Schulbetriebs ist für die öffentlichen Schulen schulrechtlich durch die Festsetzung von Mindestgrößen für die einzelnen Schulformen umgesetzt worden (§ 82 SchulG).

Der Schulträger hat bei jeder Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung eine Schülerzahlprognose zu erstellen und gegenüber der Bezirksregierung die geplante schulorganisatorische Maßnahme zu begründen.

Bei der Mindestschülerzahl unterscheidet das Schulgesetz zwischen der Errichtung und der Fortführung einer Schule (§ 82 Abs. 1 SchulG).

Bei der Errichtung einer Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße für mindestens fünf Jahre gesichert sein (**Errichtungsgröße**). Aus einer von dem Schulträger zu erstellenden und gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde zu begründenden Schülerzahlprognose muss sich ergeben, dass von einer bestimmten Zahl von Parallelklassen pro Jahrgang ausgegangen werden kann. Dies sind

- ✓ bei einer Grundschule, einer Hauptschule oder einer Realschule mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang (§ 82 Abs. 2, 3 und 4 SchulG),
- ✓ bei einer Sekundarschule oder einem Gymnasium mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang (§ 82 Abs. 5 und 6 SchulG),
- ✓ bei einer Gesamtschulen mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang (§ 82 Abs. 7 SchulG) und
- ✓ bei einer gymnasialen Oberstufe eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase (§ 82 Abs. 8 SchulG).



Werner van den Hövel

Schulrecht NRW

Dabei gelten grundsätzlich 28 Schüler als eine Klasse. Für Grundschulen sowie für Sekundarschulen und Gesamtschulen wurde die für die Schullerichtung erforderliche Klassengröße vor wenigen Jahren auf 25 Schüler reduziert.

Größere Bedeutung als die Errichtungsgrößen haben wegen des demografischen Wandels die für die Fortführung einer Schule erforderlichen Mindestgrößen (**Fortführungsgröße**).

Die Fortführungsgröße ist bei allgemeinen Schulen niedriger als die Errichtungsgröße. Nur bei Förderschulen wird nicht zwischen der Errichtung und der Fortführung unterschieden, um die Zusammenlegung von Schulen zu erleichtern.

Die Fortführungsgrößen für allgemeine Schulen sind bis auf die Grundschule nicht im Gesetz selbst, sondern in der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG geregelt. Werden die in §§ 6 und 6a dieser Verordnung geregelten Klassenbildungswerte an einer Schule auf Dauer unterschritten, ist der Schulträger verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten.

Schulen können an **Teilstandorten** in zumutbarer Entfernung geführt werden (§ 83 Abs. 4 ff. SchulG). Im Gesetz heißt es, dass eine Bildung von Teilstandorten nur in begründeten Fällen (also an nur ausnahmsweise) zulässig ist. Der Grund hierfür ist, dass eine Schule eine pädagogische Einheit und dass Teilstandorte höhere Personalressourcen erfordern. In der Praxis hat es dennoch in den letzten Jahren insbesondere in kleineren Gemeinden immer mehr Teilstandortlösungen gegeben, um ein wohnortnahes Schulangebot zu erhalten.

In der Primarstufe hat der demografische Wandel in den letzten Jahren deutliche Spuren hinterlassen. Die Zahl der Schüler ist von 2001 bis 2012 um etwa 20 Prozent zurückgegangen. Sie wird in den kommenden Jahren weiter sinken. Da die Grundschule das Fundament für den Bildungsweg eines Kindes legt, haben die Landtagsfraktionen, die den Schulkonsens 2011 auf den Weg gebracht haben, den Kommunen durch zwei Gesetzesänderungen Instrumente an die Hand gegeben, auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein wohnortnahes Grundschulangebot zu sichern.

Tipp

Ein nicht nur vorübergehendes Unterschreiten der Mindestgröße an einer Schule bedeutet nicht, dass es an dem Standort kein entsprechendes schulisches Angebot mehr geben darf. Durch die Beschränkung der Zügigkeit anderer Schulen zugunsten der im Bestand gefährdeten Schule, die Koordination der Aufnahmeentscheidungen durch den Schulträger oder die Bildung eines Teilstandorts, kann die betroffene Schule oder zumindest der Schulstandort stabilisiert werden.

bilden soll



Werner van den Hövel

Schulrecht NRW

Für die Grundschule gilt seit dem Schuljahr 2013/2014, dass eine ein-zügige Schule bis zu einer Mindestgröße von 92 Schülern als eigen-ständige Schule fortgeführt werden kann. Dies kommt insbesondere in kleinen Gemeinden und abgelegenen Ortsteilen zum Tragen und er-möglicht dort ein wohnortnahes Angebot. Für die letzte Grundschule einer Gemeinde reichen sogar 46 Kinder aus.

Eine Grundschule mit weniger als 92 Schülern kann in einer Gemeinde mit mehreren Grundschulen zwar nicht mehr selbstständig geführt werden, als Teilstandort eines Grundschulverbunds kann aber ein wohnortnahes Ange-bot weiterhin ermöglicht werden (§ 83 Abs. 1 bis 3 SchulG). In begründeten Ausnahmefällen können von der oberen Schulaufsichtsbehörde unter be-stimmten Voraussetzungen sogar Teilstandorte mit weniger als 46 Schülern zugelassen werden, wenn den Kindern der Weg zu einem anderen Standort nicht zugemutet werden kann.

Als zentrales Steuerungsinstrument ist im Rahmen des neuen Grundschulkonzepts die **kommunale Klassenrichtzahl** eingeführt worden. Sie regelt, wie viele Eingangsklassen in einer Gemeinde höchstens gebildet werden können, und gibt den Gemeinden damit mehr Planungssicherheit. Diese Klassen kann die Gemeinde auf die unterschiedlichen Standorte vertei-len.

BASS

Die Berechnungsgrund-lagen für die kommunale Klassenrichtzahl finden sich in § 6a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).

BASS

Die Mindestgrößen für För-derschulen finden sich in der Verordnung über die Mindest-größen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (Min-destgrößenVO) vom 16. Okto-ber 2013 (BASS 10-12 Nr. 1).

Wie alle anderen Schulen müssen auch **Förderschulen** eine Schülerzahl haben, die einen geordneten Schulbetrieb ge-währleistet.

Viele Förderschulen sind selbst nach der noch aus dem Jahr 1978 stammenden Vor-gängerregelung zu klein. Dies gilt insbesonde-re für Förderschulen mit dem Förderschwer-punkt Lernen. Zwei Drittel dieser Schulen Bericht des Landesrechnungshofs vom 29.

hatten nach einem April 2013 an den Landtag (Landtagsvorlage 16/833) im Untersuchungszeit-raum die Mindestgröße von 144 Schülern deutlich unterschritten; jede zehnte Schule hatte weniger als 72 Schüler und war damit so klein, dass sie auch mit einer Ausnahmegenehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nicht hätte fortgeführt werden dürfen.



Vor diesem Hintergrund war angesichts des allgemeinen Rückgangs der Schülerzahlen und der Zunahme des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen (schulische Inklusion) eine Neuordnung der Förderschullandschaft unvermeidbar (siehe auch Kapitel 8 des gedruckten Werks). Eine Anlaufzeit bis zum Schuljahresbeginn 2015/2016 bzw. für die sogenannten Kompetenzzentren bis 2016/2017 gab den Schulträgern ausreichend Zeit, die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse zu fassen.

Die Landtagswahlen 2017 brachten eine Neuausrichtung der schulischen Inklusion. Ziel ist nun eine durchgehende Wahlmöglichkeit zwischen Förderschule und dem Gemeinsamen Lernen. Zu diesem Zweck wurde die Mindestgrößenverordnung im August 2017 befristet ausgesetzt. In einem zweiten Schritt sollen ab dem Schuljahr 2019/20 die Mindestgrößen für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ verringert werden. Außerdem soll die Einrichtung von Förderschulgruppen als Teilstandorte von Förderschulen im Gebäude einer allgemeinen weiterführenden Schule ermöglicht werden.

Nicht jeder Schulstandort, der unter die Mindestgröße fällt, muss künftig geschlossen werden. Durch die Zusammenlegung von Schulen unter Bildung von Teilstandorten oder durch die Errichtung von Förderschulen im Verbund kann das Schulangebot durch die Schulträger sinnvoll organisiert werden. Dabei muss allerdings bedacht werden, dass die einzelnen Teilstandorte nicht zu weit auseinanderliegen sollten, damit man überhaupt noch von einer Schule als pädagogische Einheit sprechen kann. Denkbar ist auch, mehrere kleine Förderschulen in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden zu einer Schule in Trägerschaft des Kreises zusammenzulegen.

Anders als für öffentliche Schulen sieht das Schulgesetz für die Genehmigung einer **Ersatzschule** weder eine Bedürfnisprüfung noch bestimmte Mindestgrößen vor. Es kommt vielmehr im Einzelfall bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der geplanten Ersatzschule darauf an, welches pädagogische Konzept konkret verfolgt wird, und ob sich die prägenden Strukturelemente der gewünschten Schulform wiederfinden und die Mindestanforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Fächer, Stundentafeln) erfüllt werden.

Ersatzschulen ist verfassungsrechtlich ein weitreichender Freiraum garantiert, sich auch solcher pädagogischer Konzepte und Unterrichtsmethoden zu bedienen, die von denen öffentlicher Schulen erheblich abweichen. So dürfen private Schulträger Methoden und Organisationsformen des Unterrichts grundsätzlich nach Maßgabe ihrer eigenen pädagogischen Einschätzungen frei gestalten (BVerwG vom 30. Januar 2013, 6 C 6/12).



Die für die öffentlichen Schulen geltenden Bedarfparameter sind allerdings für die Bemessung der Landeszuschüsse an Ersatzschulen entscheidend, da öffentliche Schulen und private Schulen finanziell gleich behandelt werden (§ 105 Abs. 1 Satz 3 SchulG).

Zum Weiterlesen

Zu den Beziehungen zwischen Schule, Land und Kommunen:
✓ Avenarius, H., Kommunale Verantwortung für innere Schulangelegenheiten, SchVw NRW, 1/15 und 2/15, und die Erwidern durch Wolfgang Rombey in den darauf folgenden Ausgaben.

Zum Schulkonsens:
✓ van den Hövel, W.: Erste Schritte zur Umsetzung des Schulkonsenses – Die Kommunen erhalten mehr Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Schulangebot, SchVw NRW, 12/2011, S. 338.
✓ van den Hövel, W.: Mehr Chancen für kleine Grundschulstandorte in NRW, SchVw NRW, 1/13, S. 19.

Zur kommunal gestützten Schulentwicklung:
✓ Berkemeyer, N., Manitus, V.: Mehr Wunsch als Realität?, SchVw NRW, 9/14, S. 228.

Zur Schulentwicklungsplanung:
✓ Dahlmanns, F.-J.: Alle Dächer sind gebaut, SchVw NRW 1/16, S. 4.
✓ Möller, G.: Der demografische Wandel wird sichtbar, SchVw NRW 3/14, S. 93.
✓ von Moritz, W.: Ein ungewöhnlicher Weg – Gemeinsame Schulentwicklungsplanung von Ersatzschulträger und Kommune, SchVw NRW 7-8/14, S. 211.
✓ OVG NRW, Beschluss vom 19. August 2014, Az. 19 B 909/14.

Zu den Mindestgrößen von Förderschulen:
✓ van den Hövel, W.: Neue Verordnung über die Mindestgrößen von Schulen – Anhaltspunkte für die Planung des Förderangebots, SchVw 10/2013, S. 280.
✓ Faktenblatt des Schulministeriums zur Neuausrichtung der Inklusion vom 6.7.2018.

Zur Pflicht des Schulträgers zur Bereitstellung der Lehrmittel für Lehrkräfte:
✓ Kortüm, F.: Aufwendungsersatz für den Erwerb von Schulbüchern, SchVw NRW 11/13, S. 315.
✓ OVG NRW, Urteil vom 14. März 2013, Az. 6 A 1760.

